

wäre (§ 249 BGB). Wenn aber die betreffende Gütersendung z. B. am 26. Juli mit einem Werte von einer Million Papiermark zur Versendung kam und ich diese Summe erst im September von der Bahn vergütet erhalte, während in der Zwischenzeit der Wert der Papiermark dermaßen gesunken ist, daß ich mir für das erhaltene Geld absolut nichts Nennenswertes kaufen kann, an eine Wiederbeschaffung des Gutes mit dieser Summe auch nicht im entferntesten zu denken ist, ich vielmehr noch viele Millionen Papiermark hinzulegen muß, so ist das, gelinde gesagt, kein Schadensersatz, sondern eine grobe Herumdrückung um den Schadensersatz. Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, außer der Papiermarksumme, die sie anerkennt, mir auch die Geldentwertung, die in der Zwischenzeit entstanden ist, zu vergüten; das geht aus folgenden Gründen hervor:

Als unsere Papiergeldflut geschaffen wurde, unterlag dieses Geld dem „Zwangskurs“. Die Papiermark mußte also zu einem bestimmten Werte angenommen werden. Darauf gründen sich auch die vor dem Jahre 1914 geschaffenen deutschen Gesetze, als das Papiergeld nur zu einem geringen Umfange in den Verkehr geworfen wurde. Schon damals war es der Wille des Gesetzgebers, daß der Papiergeld-Gläubiger in dem wirklichen Erhalte des Wertes der auf dem Papiergeld benannten Summe nicht geschädigt werden sollte. Dieser Wille hat bis zum Jahre 1914 vorgeherrscht; es geht dies wenigstens aus der amtlichen Begründung zu der Verordnung vom 28. September 1914 hervor, in der es heißt, daß, wenn auch die Reichsbank die Einlösung ihrer Noten gegen Gold sperre, während der Verkehr „die Vollwertigkeit der Noten unbeschränkt anerkennt“, so solle die von der Regierung getroffene Maßnahme den Gläubiger in keiner Weise benachteiligen.

Zweck der gedachten Maßnahme war, wie weiter in der erwähnten Verordnung betont und überdies allgemein bekannt ist, der Reichsbank den Zufluß des Goldes im Geldverkehr zu sichern. Mit dem Ausgang des Weltkrieges änderte sich aber der Wert unserer Papiermark, da diese in ihrem Werte nunmehr unter den jeweiligen Tageskurs der Börsen gebracht wurde; sie war keine feststehende Größe mehr, sondern ein variables Zahlungsmittel geworden. Als Wertmesser für den inneren deutschen Verkehr galt aber noch nach wie vor gemäß § 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 die Goldmark!

Die vom Eisenbahnfiskus geschuldeten Beträge aus dem Frachtverträge beruhen sämtlich auf der Basis des jeweiligen Wertes der Papiermark. Nur dieser Wert ist für die Anschauungen des Verkehrs maßgebend, denn, „besteht keine Gesetzesvorschrift darüber, zu welchem Werte die einzelnen Geldsorten in Zahlung genommen werden müssen, oder sind sie durch die Macht des Verkehrs außer Kraft gesetzt, so muß der Verkehr darüber entscheiden, welchen Wert sie späterhin repräsentieren“ (Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts § 231; Savigny, Obligationsrecht Bd. I S. 403). Und daß der „Verkehr“ sehr reichlich von dieser Maßnahme Gebrauch macht, daß sie durch die fortgesetzte Markentwertung nachgerade „Verkehrsgewohnheit“ geworden ist, das erfahren unsere Hausfrauen täglich, in der letzten Zeit sogar stündlich, wenn sie ihre Einkäufe in den Lebensmittelgeschäften machen. Hier heißt es stets: je höher der Dollar steigt, desto mehr verliert die Papiermark an Wert. Der Wert wird dann immer nach der jeweiligen Indexziffer des betreffenden Gewerbezweiges nach dem Stande des Dollars umgerechnet. Sogar das Deutsche Reich hat die nicht mehr vollwertige Papiermark-Währung anerkennen müssen. Seit dem Jahre 1921 werden in Zwischenräumen und zwar besonders dann,

wenn der Dollar der Papiermark einen derben Stoß versetzte, von der Reichsbank die Goldankaufsätze für ein goldenes Zwanzigmarkstück in Papiermark veröffentlicht\*). Es geht aus diesen Sätzen deutlich hervor, wie von Monat zu Monat, in der letzten Zeit sogar wöchentlich und täglich die Papiermark immer geringer bewertet wird (vgl. J. W. 1923, Heft 4, S. 133).

Daraus folgt, daß also selbst das Reich sein im Umlauf befindliches Papiergeld nicht mehr als vollwertig ansieht; daß dieses nicht mehr die Papiermark der Vorkriegszeit ist, und das jetzige Papiergeld dem jeweiligen Tageskurse unterliegt. Nun sind aber Geldschulden Wertschulden und somit Gegenstand der Wertschuld. Demnach ist Wertschuld immer der Betrag der geschuldeten Summe. Daraus folgt weiter, daß ein Reklamant, der am 18. Juni 1923 ein Frachtgut im Werte von 3 Goldmark, umgerechnet in 1 050 000 Papiermark, auflieferte, einen Betrag von 88 857 000 Papiermark, der im Wege der Reklamation erst zwei Monate später, als das Zwanzigmarkstück mit 22 887 000 Papiermark bewertet wurde, festgestellt ward, als „gemeinen Handelswert“ zu beanspruchen hat. Diese Berechnung ist demnach nur eine ziffernmäßige Erhöhung in der „Benennung des Wertes“; die sich so ergebenden großen Ziffern sind eben nur infolge des inzwischen gefallenen Wertes der Papiermark entstanden; eine Erhöhung des Wertes des Gutes selbst ist dadurch nicht eingetreten (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen 57, 404).

Übrigens ist der Eisenbahnfiskus selbst der beste Kronzeuge für die vorstehende Bewertungs-Beweisführung. Er hat in den letzten Jahren allmonatlich, in der letzten Zeit sogar vierzehntägig seine Tarife der Geldentwertung, also der Papiermarkentwertung, angepaßt. Macht somit der Eisenbahnfiskus als Kaufmann sich auf diese Weise die Geldentwertung zunutze, so muß er auch in Schadensersatzfällen die Geldentwertung gegen sich gelten lassen (Roeder in J. W. 1923, 114).

Die Rechtsprechung teilt bereits die hier entwickelten Grundsätze. So heißt es in dem Urteil des Landgerichts Berlin III vom 3. Juli 1923 18. O. 239/23: „... es kann keine Rede davon sein, daß der Eisenbahnfiskus seiner Verpflichtung zum Ersatze des gemeinen Handelswertes zurzeit der Annahme, d. h. im Oktober 1920, dadurch nachkommt, daß er im April 1923 einen Papiermarkbetrag zahlt, der ziffernmäßig dem Werte von 1920 entspricht. Die Mark ist kein Wertmesser mehr, sondern ein Zahlungsmittel. Wertmesser können nur feststehende Größen sein, die Mark ist aber eine variable Größe geworden. Demnach hat sich nicht der Wert des Gutes, sondern der Wertmesser geändert; es ist keine Erhöhung des Wertes, sondern nur eine ziffernmäßige Erhöhung in der Benennung des Wertes eingetreten. Aus diesem Grunde ist die Bahn verpflichtet, einen der allgemeinen Geldentwertung entsprechenden Mehrbetrag in Papiermark zu bezahlen.“

In ähnlicher Weise haben ferner entschieden: Amtsgericht München vom 6. Mai 1923 XII a 1396/22, Landgericht München vom 20. Dezember 1922, Pr. Reg. A. 9315/20 und das Landgericht Mainz im Urteile vom 7. Juni 1923.

\*) Neuerdings werden diese Aufkaufsätze nicht mehr veröffentlicht, da sie nach Mitteilung des W. T. B. vom 6. August 1923 nunmehr insofern ein vorläufig feststehendes Gepräge erhalten haben, als für den Ankauf von Münzen für Mengen bis zu  $\frac{1}{2}$  kg unter Zugrundelegung eines Preises von 640 Dollar für 1 kg fein der Dollar umgerechnet wird zu dem zuletzt festgesetzten Mittelkurs für Auszahlung New York an der Berliner Börse. Bei der Berechnung wird dem Zwanzigmarkstück in Gold ein Wert von 4,5875 Dollar zugrunde gelegt.

